

Förderungsrichtlinie der Stadt Windsbach (Stadtwerke)

für die Gewährung von Zuschüssen

zum Bau von privaten Regenwassernutzungsanlagen

1. Allgemeines

Die Stadtwerke Windsbach gewähren gem. § 1 Abs. 1 der Wasserabgabebesatzung (WAS) - und nach der Maßgabe dieser Richtlinie - Zuschüsse für den Einbau privater Regenwassernutzungsanlagen, die der Einsparung von Trinkwasser dienen.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel sowie bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Anlagen, die Regenwasser zur häuslichen Verwendung (WC, Waschmaschine), sowie zur Gartenbewässerung bereitstellen (getrennte Hausinstallation).

Bestandteile einer Regenwassernutzungsanlage sind:

- Regenauffangfläche (Dach) ¹
- Regenwassersammelbehälter (Speicher) mit Überlauf
- Druckerhöhungsanlage (Pumpe und Druckbehälter)
- Trinkwasser-Nachspeisung aus öffentlichem Netz (freier Auslauf)
- Zweites Rohrleitungssystem mit angeschlossener(n) Toilettenspülung(en)
- Zusätzliche Wasserzähler bei der Trinkwasser-Nachspeisung und nach der Druckerhöhungsanlage, falls keine Pauschalierung der Abwassergebühr vorgenommen wird
- Beschilderung / Kindersicherung

¹ Dächer aus Kupfer und Zink können lösliche und unlösliche Metallverbindungen abschwemmen, die schädigend für die Umwelt sind. Bitumenabdichtungen von Dächern mit Teerpappe können Biozide freisetzen. Von einer Regenwassernutzung von diesen Flächen ist abzusehen. Quelle: Umweltbundesamt

3. Fördervoraussetzung

Förderfähig sind Regenwassernutzungsanlagen, die innerhalb des Wasserversorgungsnetzes der Stadt Windsbach (Stadtwerke) installiert werden (umfasst das Stadtgebiet Windsbach sowie die Ortsteile Retzendorf und Wernsmühle).

Regenwassernutzungsanlagen müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere die Beachtung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), DIN 1989, und DIN 1988 (technische Regeln für die Trinkwasserinstallation, wobei die Vorschriften auch für Regenwassernutzungsanlagen zu

berücksichtigen sind). Anderweitig behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Betrieb dieser Anlage erforderlich sein sollten, bleiben hiervon unberührt.

Die Mindestgröße des Regenwasserspeichers muss drei Kubikmeter (cbm) betragen.

Die Vorlage einer - von einem Fachbetrieb vollständig ausgefüllten und unterschriebenen - Errichterbescheinigung über den fachgerechten Einbau und die Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlage (Anlage 2).

Die Wasserentnahme aus dem Speicher darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit dem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann.

Eine Nachspeisung in den Speicher kann ermöglicht werden, wenn ein freier Auslauf gem. DIN 1988 ausgeführt ist.

Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen) ist unzulässig. Brauchwasserleitungen sind so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

An Zapfstellen ist ein fest montiertes Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z. B. Kinder) durch Steckschlüssel oder abnehmbare Drehgriffe zu sichern.

Um Verschmutzungen möglichst gering zu halten, sollte möglichst nur von Dachflächen abgeleitetes Wasser eingeleitet werden. Vor dem Speicherzulauf ist ein Grobfilter oder Sieb vorzusehen.

Der Speicher ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdbereich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.

4. Höhe des Zuschusses

Die Stadt Windsbach (Stadtwerke) gewährt auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss für den Bau privater Regenwassernutzungsanlagen.

Die Höhe des Zuschusses zur Errichtung der Anlage beträgt pro cbm Speicherkapazität 105,00 €. Die maximale Gesamtfördersumme beträgt 525,00 €.

Der Zuschuss wird nach Maßgabe dieser Richtlinien und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung gewährt.

5. Auszahlung, Verpflichtungen und Auflagen

Die Anforderung auf Auszahlung des Zuschusses ist an die Stadtwerke Windsbach zu richten. Die Auszahlung des Zuschusses darf erst nach Bauabschluss der Maßnahme erfolgen. Die Fertigstellung der geförderten Maßnahme ist den Stadtwerken Windsbach schriftlich mitzuteilen. Vor der Auszahlung des Zuschusses ist die Abnahme der Anlage durch einen Fachbetrieb erforderlich, wonach die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1986, DIN 1988, DIN 1989 und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprechen muss und der einwandfreie Anlagen- und Funktionszustand gewährleistet wird.

Die Stadtwerke Windsbach behalten sich eine Nachkontrolle der Regenwassernutzungsanlage vor.

6. Antragstellung

Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung des Grundmusters (Anlage 1) vor Beginn der Baumaßnahme bei den Stadtwerken Windsbach einzureichen. Eine nachträgliche Antragstellung ist innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Einbau der Regenwassernutzungsanlage möglich.

7. Bewilligungsbescheid

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, ob eine Beteiligung der Stadt Windsbach (Stadtwerke Windsbach) an den Aufwendungen möglich ist und in welcher Höhe ein pauschaler Zuschuss gewährt wird.

8. Rückzahlungspflicht

Bei Nichteinhaltung bzw. einem Verstoß gegenüber einer der genannten Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften oder im Falle falscher Angaben, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert.

9. Sonstiges

Das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadt Windsbach (Ortsbereich Windsbach, Stadtteile Wernsmühle und Retzendorf) und aus der Regenwassernutzungsanlage im Haushalt entnommene Wasser gilt als Abwassermenge für die Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr.

Sofern die im Haushalt genutzte Regenwassermenge nicht durch gesonderte Wasserzähler erfasst wird, erfolgt eine Schätzung der Wassermenge gem. § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Windsbach.

10. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.